Zur Veröffentlichung im Amtsblatt:

Der Landrat
Des Kreises Paderborn
Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen
Aldegreverstr. 10 - 14
33102 Paderborn

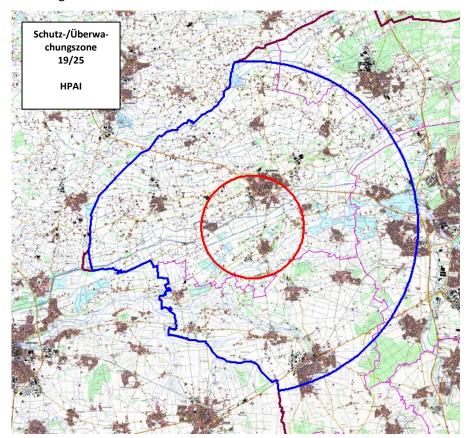
# Tierseuchenverfügung Nr. 19/25

(Allgemeinverfügung)
zum Schutz gegen die Hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI)
- umgangssprachlich Geflügelpest –
mit Anordnung der sofortigen Vollziehung
vom 24.11.2025

In der Stadt Delbrück wurde am 22.11.2025 in einem Betrieb ein Ausbruch der Hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI) - umgangssprachlich Geflügelpest - amtlich festgestellt

Auf der Grundlage der Art. 60 - 71 der VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 11 - 67 der VO (EU) 2020/687 i. V. m. §§ 18 - 33 der GeflPestSchV treffe ich zum Schutz vor den von der Geflügelpest ausgehenden Gefahren folgende Anordnungen:

1. Um den Ausbruchsbestand in der Stadt Delbrück wird eine Schutzzone mit einem Radius von 3,1 Kilometern und eine Überwachungszone mit einem Radius von 10 Kilometern um die Koordinaten 51.742627, 8.550813 (WGS84 dezimal) eingerichtet, soweit das betroffene Gebiet im Kreis Paderborn liegt. Die Schutzzone auf dem Gebiet des Kreises Paderborn ist in dem folgenden Kartenausschnitt als rot hinterlegtes Gebiet, die Überwachungszone auf dem Gebiet des Kreises Paderborn als blau hinterlegtes Gebiet dargestellt. Die Umrandung der Schutzzone in rot ist Teil der Schutzzone, die Umrandung der Überwachungszone in blau ist Teil der Überwachungszone.



Die Schutzzone und die Überwachungszone auf dem Gebiet des Kreises Paderborn können im Internet unter <a href="https://experience.arcgis.com/experience/46dd0d72bd1f429b9bd7ba46c6bdbcbd">https://experience.arcgis.com/experience/expe

- 2. Die nachstehenden Seuchenbekämpfungsmaßnahmen werden gleichzeitig angeordnet.
- 3. Die sofortige Vollziehung meiner Anordnungen zu Nr. 1 2 wird hiermit nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet, soweit die aufschiebende Wirkung nicht bereits nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 37 Tiergesundheitsgesetz entfällt.
- 4. Diese Tierseuchenverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Se	uchenbekämpfungsmaßnahmen zu Nr. 2:	Geltung für Schutz- zone	Geltung für Über- wachungszone
1.	Anzeigepflicht:		
	Tierhaltende Betriebe haben dem Veterinäramt unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der verendeten gehaltenen Vögel, sowie jede Änderung anzuzeigen.	х	х
	(Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 5 und § 27 Abs. 3 GeflPestSchV)		
2.	Beförderungsverbot:		
	Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden.		
	Dies gilt nicht		
	<ul> <li>für die Beförderung im Durchgangsverkehr auf Bundesfernstraßen oder Schienenverbindungen, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel oder frisches Fleisch von Geflügel nicht entladen wird,</li> </ul>	х	-
	und		
	<ul> <li>für die sonstige Beförderung von Konsumeiern, die außerhalb der Schutz- zone erzeugt worden sind.</li> </ul>		
	(Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 S. 1 Nr. 5, S. 3 GeflPestSchV)		

		,	
3.	Beförderungsverbot:		
	Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten.		
	Dies gilt nicht, soweit		
	<ul> <li>das frische Fleisch von Geflügel außerhalb der Schutzzone gewonnen und von frischem Fleisch von Geflügel, das in der Schutzzone gewonnen wor- den ist, getrennt gelagert und befördert worden ist</li> </ul>	x	-
	oder		
	<ul> <li>das frische Fleisch von Geflügel vor dem 21. Tag der mutmaßlichen Ein- schleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus in den Seuchenbe- stand gewonnen und von frischem Fleisch getrennt gelagert und befördert worden ist, das nach diesem Zeitpunkt gewonnen worden ist.</li> </ul>		
	(Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 S. 1 Nr. 3, S. 2 GeflPestSchV)		
4.	Verbringungsverbot:		
	Folgende Tiere und Erzeugnisse dürfen nicht in oder aus einem Bestand verbracht werden:		
	- Gehaltene Vögel,	Х	х
	- Fleisch von Geflügel und Federwild,	х	-
	- Frisches Fleisch von Geflügel und Federwild	х	x
	- Eier,	Х	х
	<ul> <li>Sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte, die von Geflügel und Federwild stammen,</li> </ul>	х	х
	- Futtermittel dürfen nicht aus einem solchen Bestand verbracht werden.	Х	-
	Ausgenommen hiervon sind:		
	<ul> <li>Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die als sichere Waren gelten. Als sicher gelten die Waren nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687, das sind insbe- sondere Fleisch und Milch, die in bestimmter Weise behandelt wurden. Ein- zelheiten können beim Veterinäramt erfragt werden.</li> </ul>		
	<ul> <li>Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die der einer Behandlung nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687 unterzogen wurden, das sind bestimmte Wärme- behandlungsverfahren.</li> </ul>	X	×
	- Erzeugnisse oder sonstige seuchenrelevante Materialien, die vor Beginn der Seuche, d. h. vor dem 29.10.2025 gewonnen oder erzeugt wurden.		
	- Erzeugnisse, die in der Schutzzone hergestellt wurden und von Vögeln gewonnen wurden, die außerhalb der Schutzzone gehalten wurden.		
	- Folgeprodukte dieser aufgezählten Erzeugnisse.		
	(Art. 27 Abs. 1 bis Abs. 4 und Art. 42 VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 1 und § 27 Abs. 4 Nr. 1 GeflPestSchV)		

		1	
5.	Aufstallungsgebot:		
	Absonderung zum Schutz vor dem Kontakt mit Wildvögeln und Einträgen: Wer Vögel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Tauben, Fasane, Rebhühner oder Laufvögel) hält, hat diese Tiere von wildlebenden Vögeln abzusondern. Die gehaltenen Vögel sind in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss. Alternativ kann die Haltung von Vögeln unter Netzen oder Gittern stattfinden, wenn die Netze oder Gitter zur Vermeidung des Kontaktes zu Wildvögeln als Abdeckung eine Maschenweite von nicht mehr als 25 mm aufweisen.  (Art. 25 Abs. 1 Buchst. a und Art. 40 VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 GeflPestSchV)	x	×
6.	Eigenüberwachung:		
	Tierhaltende Betriebe haben eine zusätzliche Überwachung im Betrieb durchzuführen, indem die gehaltenen Vögel einmal am Tag auf Veränderungen zu prüfen sind (gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Anstieg oder Rückgang der Produktionsdaten). Jede erkennbare Änderung ist dem Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen unverzüglich mitzuteilen, vorzugsweise per E-Mail unter <a href="mailto:Amt39@kreis-paderborn.de">Amt39@kreis-paderborn.de</a> oder – sofern eine E-Mail nicht möglich ist - telefonisch unter 05251/308-3952 oder -3953.	x	×
	(Art. 25 Abs. 1 Buchst. b und Art. 40 VO (EU) 2020/687)		
7.	Schadnagerbekämpfung:		
	Tierhaltende Betriebe haben Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß anzuwenden	x	x
	(Art. 25 Abs. 1 Buchst. c und Art. 40 VO (EU) 2020/687)		
	und hierüber Aufzeichnungen zu führen.		
	(Art. 25 Abs. 1 Buchst. c und Art. 40 VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 2 und § 6 Abs. 1 Nr. 7 GeflPestSchV)	х	-
8.	Hygienemaßnahmen:		
	Tierhaltende Betriebe haben an allen Zufahrts- und Abfahrtswegen Desinfektionsvorrichtungen zu betreiben. Hierzu sind die auf der Webseite des DVG unter <a href="https://www.desinfektion-dvg.de">https://www.desinfektion-dvg.de</a> gelisteten Desinfektionsmittel für Stallungen zu verwenden.	x	x
	(Art. 25 Abs. 1 Buchst. d und Art. 40 VO (EU) 2020/687)		
9.	Hygienemaßnahmen:		
	Tierhaltende Betriebe haben zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass jegliche Personen, die mit den gehaltenen Vögeln im Betrieb in Berührung kommen oder den Betrieb betreten oder verlassen, Hygienemaßnahmen beachten, insbesondere gelten folgende Maßnahmen:		
	(Art. 25 Abs. 1 Buchst. e und Art. 40 VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 2 und § 27 Abs. 4 Nr. 2 und § 6 Abs. 1 GeflPestSchV)		

a) Die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Ge- flügels sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern.	х	х
b) Die Ställe und sonstigen Standorte dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden; diese Personen müssen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen.	х	х
c) Schutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren bzw. Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.	х	х
d) Nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu einge- setzten Gerätschaften und der Verladeplatz zu reinigen und zu desinfizieren und nach jeder Ausstallung sind die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desin- fizieren.	х	x
e) Betriebseigene Fahrzeuge sind abweichend von § 17 Abs. 1 S. 1 und 2 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz zu reinigen und zu desinfizieren.	x	X
f) Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, sind jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall bzw. bei Benutzung in mehreren Betrieben im abgebenden Betrieb vor der Abgabe zu reinigen und zu desinfizieren.	х	x
g) Der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels sind nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, zu reinigen und zu desinfizieren.	х	х
h) Eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe ist vorzuhalten.	x	Х
10. Aufzeichnungspflicht:  Tierhaltende Betriebe haben eine vollständige Aufzeichnung über alle Personen zu führen, die den Betrieb besuchen, und dem Veterinäramt auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Das gilt nicht für Besucher, die bei einem geschlossenen System keinen Zugang zu zur Tierhaltung hatten.  (Art. 25 Abs. 1 Buchst. f und Abs. 2 und Art. 40 VO (EU) 2020/687)	x	x
11. Tierkörperbeseitigung:		
Tierhaltende Betriebe haben ganze Tierkörper und Teile von toten oder getöteten gehaltenen Vögeln als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der VO (EU) 1069/2009 bei folgendem beauftragten Entsorgungsunternehmen ordnungsgemäß zu beseitigen:	x	x
Rendac Icker GmbH & Co. KG, Engterstraße 101, 49191 Belm		
(Art. 25 Abs. 1 Buchst. g und Art. 40 VO (EU) 2020/687)		

12. Freilassen von Vögeln:  Niemand darf gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands freilassen.	х	х
(Art. 27 und Art. 42 VO (EU) 2020/687)		
13. Veranstaltungen: Die Durchführung von Messen, Märkten, Tierschauen und anderen Zusammenführungen von Geflügel einschließlich Abholung und Verteilung dieser Tiere ist verboten. (Art. 27 und Art. 42 VO (EU) 2020/687)	x	x
14. Transport: Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung zu reinigen und mit einem auf der Webseite des DVG unter <a href="https://www.desinfektion-dvg.de">https://www.desinfektion-dvg.de</a> gelisteten Desinfektionsmittel für Stallungen zu desinfizieren. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 7 und § 27 Abs. 4 Nr. 5 Gefl-PestSchV)	x	x

## Begründung

Nach § 1 der ZustVO TierGesG TierNebG NRW bin ich als Kreisordnungsbehörde für den Erlass der Tierseuchenverfügung zur Vermeidung der Einschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) zuständig.

### Zu Nr. 1. und 2.:

Die Aviäre Influenza (von lat. avis, Vogel), umgangssprachlich auch Geflügelpest genannt, ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wilden Wasservogel hat. Diese Viren treten in zwei Varianten (gering oder hochpathogen) und verschiedenen Subtypen (H1-16 in Kombination mit N1-9) auf. Geringpathogene aviäre Influenzaviren (LPAIV) der Subtypen H5 und H7 verursachen bei Hausgeflügel, insbesondere bei Enten und Gänsen, kaum oder nur milde Krankheitssymptome. Allerdings können diese Viren spontan zu einer hochpathogenen Form (hochpathogene aviäre Influenzaviren, HPAIV) mutieren, die sich dann klinisch als Geflügelpest zeigt.

Geflügelpest ist für Hausgeflügel hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. Bei Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100 % der Tiere erkranken und sterben. Enten und Gänse erkranken oftmals weniger schwer, die Krankheit führt bei diesen Tieren nicht immer zum Tod und kann bei milden Verläufen gänzlich übersehen werden. Das führt zu hohen Leiden und Schäden bei diesen Tieren. Die wirtschaftlichen Verluste sind ebenfalls entsprechend hoch.

Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein.

Infektionsquelle können ebenso kranke oder an Geflügelpest verendete Tiere sowie deren Ausscheidungen, insbesondere der Kot sein. Bei Ausbruch der Geflügelpest hat der Gesetzgeber daher unverzügliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen festgelegt.

Das Risiko einer zoonotischen Infektionsübertragung auf die allgemeine Bevölkerung wird nach einer aktuellen Einschätzung des Europäischen Zentrums für Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) in den EU/EWR – Ländern weiterhin als gering eingestuft (Risikoeinschätzung FLI 20.10.2025). Allerdings zirkulieren hierzulande immer wieder verschiedene H5-Viren bei Wildvögeln und Geflügel, darunter die für Vögel hochpathogenen Influenzaviren A(H5N1), A(H5N8) und A(H5N6).

Die Bekämpfung der hochpathogenen Geflügelpest (Hochpathogene Aviäre Influenza) ist im EU-Recht in der VO (EU) 2016/429 und VO (EU) 2020/687 geregelt. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Art. 5 Abs. 1 iv) i. V. m. Art. 9 Abs. 1 Buchst. a VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 i. V. m. dem Anhang der VO (EU) 2018/1882. Somit gelten die vorgegebenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen.

Art. 71 der VO (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen diesem dem europäischem Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig ist. Die nationale Geflügelpest-Verordnung (Gefl-PestSchV) gilt somit in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Die amtliche Bestätigung des Ausbruchs der hochpathogenen Geflügelpest erfolgt nach Art. 11 VO (EU) Nr. 2020/687 aufgrund des Nachweises der hochpathogenen Influenza A Virus des Subtyps H5N1 durch das Friedrich-Loeffler-Institut vom 22.11.2025.

Ist die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so richtet die zuständige Behörde eine Sperrzone ein, bestehend aus einer Schutzzone von mindestens 3 km Radius um den Ausbruchsbetrieb und einer Überwachungszone von mindestens 10 km Radius um den Ausbruchsbetrieb. Soweit die Sperrzonen auf dem Gebiet des Kreises Paderborn liegen, ist die Zuständigkeit des Kreises Paderborn gegeben.

Die kleinere <u>Schutzzone</u> ist ein Teilgebiet der größeren Überwachungszone und entspricht dem früheren Sperrbezirk nach nationalem Recht. Die Sperrzone enthält teilweise weitergehende Maßnahmen als die Überwachungszone. Die Überwachungszone entspricht dem früheren Beobachtungsgebiet nach nationalem Recht. Nach Aufhebung der Schutzzone gelten die Maßnahmen der Überwachungszone weiter. Das ergibt sich aus Art. 60 Buchst. b VO (EU) Nr. 2016/429 i. V. m. Art. 21 Abs. 1 Buchst. a i. V. m. Anhang V und Anhang X der VO (EU) Nr. 2020/687.

Die <u>Überwachungszone</u> entspricht dem früheren Beobachtungsgebiet nach nationalem Recht und kann frühestens nach 30 Tagen aufgehoben werden. Das ergibt sich aus Art. 60 Buchst. b VO (EU) Nr. 2016/429 i. V. m. Art. 39 Abs. 1 i. V. m. Anhang V und Anhang XI der VO (EU) Nr. 2020/687.

Beide Zonen bleiben bestehen, bis die jeweilige Festsetzung wieder aufgehoben wird.

Bei der Festlegung sowohl der Schutzzone als auch der Überwachungszone habe ich das Seuchenprofil, die geografische Lage, ökologische und hydrologische Faktoren, Witterungsverhältnisse, Vektoren, die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Ergebnisse von Labortests, Seuchenbekämpfungsmaßnahmen und sonstige relevante epidemiologische Faktoren berücksichtigt, soweit bekannt (Art. 64 Abs. 1 VO (EU) 2016/429), Strukturen des Handels und der örtlichen Geflügelhaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten und das Vorhandensein von Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 oder 2, soweit bekannt berücksichtigt.

Bei Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) als Seuche der Kategorie A hat die Veterinärbehörde entsprechend den angegebenen Rechtsgrundlagen unverzüglich verschiedene <u>Seuchenbekämpfungsmaßnahmen</u> in der Sperrzone anzuordnen. Die Verbreitung der Geflügelpest auf andere Bestände erfolgt insbesondere durch den Handel mit diesen Tieren, deren Eiern oder sonstigen Produkten. Eine Verbreitung kann auch indirekt erfolgen, z. B. durch kontaminierte (verunreinigte) Fahrzeuge, Personen, Geräte, Verpackungsmaterial, Kontakt zu Wildvögeln usw. Um einer Virusverschleppung aus infizierten Beständen vorzubeugen, darf das Betreuungspersonal den Stall nur nach Schuh- und Kleidungswechsel sowie gründlicher Reinigung und Desinfektion verlassen. Alle Materialien und Geräte, die im Stallbereich verwendet werden, müssen gründlich gereinigt und fachgerecht desinfiziert werden.

Soweit mir Ermessen eingeräumt ist, bin ich bei jeder einzelnen der getroffenen Seuchenbekämpfungsmaßnahme zu dem Ergebnis gekommen, dass die Maßnahme geeignet, erforderlich und angemessen und damit verhältnismäßig ist, um die Geflügelpest zu bekämpfen.

#### Zu Nr. 3.:

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung der Klage, soweit diese nicht bereits nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 37 Tiergesundheitsgesetz entfällt.

Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse, dass die Festlegung der Überwachungszone schnellstmöglich wirksam wird. Aus Gründen einer effektiven Tierseuchenbekämpfung ist es unbedingt erforderlich, dass schnellstmöglich um den Ausbruchsbetrieb herum eine Überwachungszone festgelegt wird und die zum Schutz notwendigen Maßnahmen angeordnet werden. Die Maßnahmen dienen dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter.

Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung, würde durch das entsprechend spätere Wirksamwerden der Schutzmaßnahmen die Verbreitung der Geflügelpest begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundene Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Dadurch würden den betroffenen empfänglichen Tieren erhebliche, letztlich vermeidbare Leiden und Schäden sowie den Halterinnen und Haltern erhebliche wirtschaftliche Schäden zugefügt werden.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines eventuellen Klageverfahrens erforderliche Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Das Interesse der Tierhalterinnen und -halter in der Überwachungszone an Vollzugsschutz muss hinter diesem besonderen öffentlichen Interesse zurückstehen.

Die Vielzahl der betroffenen Tierhalterinnen und Tierhalter sowie die Dringlichkeit der Seuchenbekämpfung führten dazu, dass im konkreten Einzelfall auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) von einer Anhörung abgesehen wurde.

#### Zu Nr. 4.:

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 S. 4, 43 Abs. 1 VwVfG NRW kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

# Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, erhoben werden.

Im Auftrag gez.

Bertelt

#### Hinweise:

- Anzeigepflicht: Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, telefonisch unter 05251 308-3952 oder -3953 oder per E-Mail an Amt39@kreis-paderborn.de unverzüglich anzuzeigen. (§ 4 Tiergesundheitsgesetz)
- 2. Ordnungswidrigkeiten: Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften zur Bekämpfung der Geflügelpest zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden. (§ 32 Abs. 2 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz i. V. m. § 32 Abs. 3 Tiergesundheitsgesetz)
- 3. Ausnahmegenehmigungen: Für bestimmte Maßnahmen kann die Veterinärbehörde Ausnahmen genehmigen. Bitte informieren Sie sich bei Bedarf auf meiner Internetseite unter www.kreis-paderborn.de und verwenden Sie die dort hinterlegten Antragsformulare.
- 4. Diese Allgemeinverfügung sowie die Karte der Schutzzone und der Überwachungszone (über Link) können während der üblichen Öffnungszeiten im Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Kreises Paderborn, 33102 Paderborn, Aldegreverstr. 10-14, Gebäude E, Zimmer E.00.02, eingesehen werden.

## Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (VO (EU) 2016/429)
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (VO (EU) 2018/1882)
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der VO (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (VO (EU) 2020/687)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung GeflPestSchV)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung ViehVerkV)
- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz TierGesG)
- Verordnung über Zuständigkeiten im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes und des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen (Zuständigkeitsverordnung Tiergesundheit und Tierische Nebenprodukte – ZustVO TierGesG TierNebG NRW)
- jeweils in der derzeit geltenden Fassung –